



## Hinweise

Es sind Einkommensnachweise für jeden Elternteil beizufügen, welcher mit dem in der Schulkindbetreuung betreuten Kind in einem Haushalt lebt.

Bei Einkünften aus **nichtselbständiger Arbeit** sind vorzulegen:

- die drei letzten aktuellen Lohn-/Gehaltsabrechnungen
- und zusätzlich: aktuelle Lohnsteuerbescheinigung oder die letzte Dezember-Lohn-/Gehaltsabrechnung mit Jahressummen (einschließlich **Sonderzahlungen** und **steuerfreier Zuschläge**)

**Höhere Werbungskosten können auf Antrag durch Vorlage des aktuellen Steuerbescheids oder einer Bescheinigung des Finanzamts oder Steuerberaters berücksichtigt werden.**

Bei **geringfügiger Beschäftigung** sind vorzulegen:

- die drei letzten aktuellen Lohn-/Gehaltsabrechnungen

Bei Einkünften aus **selbständiger Arbeit, Gewerbebetrieb, Land- und Forstwirtschaft** sind vorzulegen:

- aktueller Steuerbescheid, falls nicht vorhanden,
- Bescheinigung des Steuerberaters (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Einkommensüberschuss, Betriebswirtschaftliche Auswertung)

Bei **öffentlichen Leistungen** zum Lebensunterhalt sind vorzulegen, soweit zutreffend:

- Vollständige Bescheide der Agentur für Arbeit oder des Job-Centers mit Berechnungsblättern
- Sonstige vollständige Bescheide z. B. über Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Wohngeld, Krankengeld, Rentenbezüge, BAföG, Unterhaltsvorschuss, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei **sonstigen Einnahmen** sind vorzulegen, soweit zutreffend:

- bei **Unterhaltsleistungen**: Kontoauszüge oder Beschluss des Familiengerichts oder schriftliche Vereinbarung
- bei **Stipendien**: Bescheide über Höhe und Dauer der Gewährung des Stipendiums
- bei **Zinseinnahmen**: aktueller Steuerbescheid oder Zinsbescheinigung
- bei **Vermietung und Verpachtung**: aktueller Steuerbescheid oder Mietvertrag

Sofern zutreffend – weitere Einkommensnachweise und vollständige Bescheide von Einnahmen und Leistungen, die in dieser Auswahlliste der Einkommensnachweise genannt sind.